

In seiner Sitzung am 22.3.1982 hat der Rat der Gemeinde Altenberge beschlossen, die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wie folgt zu ergänzen:

1. Zu Punkt 4 " Planungsabsichten " wird der Text hinter dem 4. Absatz wie folgt ergänzt:

" Die durch Festsetzung im Bebauungsplan ermöglichte Überschreitung des Höchstwertes der Geschößflächenzahl im Kerngebiet gem. § 17 BauNVO um 5 bzw. 10 % entspricht dem Maßstab des Ortskerns, in Teilbereichen auch der bei Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung vorhandenen Bebauung. Aus städtebaulich-gestalterischen Gründen soll dieser Maßstab bei einer Neubebauung wieder aufgenommen werden, um hier einen städtebaulichen Blickpunkt zu schaffen, der sich positiv auf den Ortskern auswirkt. Im übrigen wird die vorgesehene Erhöhung der Ausnutzbarkeit zur Schaffung besserer Infrastruktureinrichtungen für die Bevölkerung notwendig.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt und durch die ausgewiesene Gesamtkonzeption des Bebauungsplanes mit verkehrsberuhigten Bereichen und Grünzonen verbessert. Die Bedürfnisse des Verkehrs sind durch die neue Straßenplanung und die Anlage von Parkplätzen, Parkpaletten und Tiefgaragen ausreichend berücksichtigt.

Sonstige öffentliche Belange stehen dieser Planung nicht entgegen. "

2. Zu Punkt 5 " Ver- und Entsorgungsanlagen " wird der Text wie folgt ergänzt:

" Die Elektro- und Wasserversorgung wird durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt. Neue Versorgungsleitungen werden bedarfsmäßig verlegt.

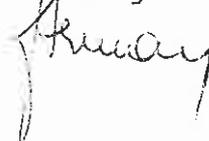
Die Reinigung der im Plangebiet anfallenden Abwässer erfolgt durch die Kläranlage Ost am Eschhuesbach. Die notwendig werdenden neuen Entsorgungsleitungen werden nach genehmigten Entwürfen durch die Gemeinde hergestellt. "

4401 Altenberge, den 23.03.1982

Bürgermeister



Ratsmitglied



Schriftführer



Die vorstehende Begründung, die gemäß Ratsbeschuß vom 22.03.1982 ergänzt wurde, hat mit dem Bebauungsplanentwurf " Sanierungsgebiet Altenberge " (nördlicher und westlicher Teilbereich) lt. Ratsbeschuß vom 22.03.1982 gem. § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom 02.04.1982 bis zum 03.05.1982 erneut öffentlich ausgelegt.

4401 Altenberge, den 04.05.1982



Der Gemeindedirektor

i.V.

Diese Begründung ist vom Rat der Gemeinde Altenberge am 17.05.1982 beschlossen worden.

4401 Altenberge, den 18.05.1982

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Vorstehende Begründung hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes "Sanierungsgebiet" der Gemeinde Altenberge gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1971 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in der Zeit vom 16.04.1981 - 18.05.1981 öffentlich ausgelegen.

4401 Altenberge, den 19.05.1981




Gemeindedirektor

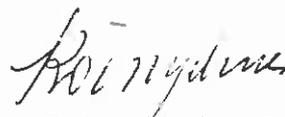
In seiner Sitzung am 15.06.1981 hat der Rat der Gemeinde Altenberge beschlossen, vorstehende Begründung wie folgt zu ändern:

"Unter Ziffer 4. Planungsabsichten wird auf Seite 2 im 3. Absatz der Halbsatz "großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 (5) BauNVO sind ausgeschlossen." gestrichen und durch den Satz "Die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist in den festgesetzten Kerngebieten ausgeschlossen." ersetzt. Das hinter dem Wort "erweitert" (5. Zeile des 3. Absatzes auf Seite 2) vorhandene Komma wird durch einen Punkt ersetzt."

Weiterhin wurde beschlossen, die vorstehende Begründung mit der o.a. Abänderung dem Plan beizufügen.

4401 Altenberge, den 16.06.1981


Bürgermeister


Ratsmitglied


Schriftführer